

14. die sofortige Urteilsfällung²²;
15. Kostenverteilung und Kostenersatz bei ordentlichen sowie ausserordentlichen Prozesskosten²³;
16. Beschränkung der Anzahl besonderer Verfahren nebst dem ordentlichen Verfahren²⁴;
17. Einschränkung der ordentlichen Rechtsmittel der Berufung und Revision zugunsten einer instanzenübergreifenden prozessökonomischen Gesamtbilanz²⁵.

(5) Das *bezirksgerichtliche Verfahren* der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 vor dem Einzelrichter – das später in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung aufgrund der bescheidenen liechtensteinischen Justizverhältnisse in erster Linie rezipiert werden sollte – unterzog Klein eine zusätzlichen Prozessökonomisierung. Dazu gehörten als zusätzliche prozessökonomische Mechanismen namentlich:

1. Entfall des Anwaltszwanges²⁶;
2. weitgehend Verzicht auf (vorbereitende) Schriftsätze, stattdessen Protokollierung²⁷;
3. kein vorbereitendes Verfahren²⁸;
4. Ladung zum vorgängigen gerichtlichen Vergleichsversuch²⁹;
5. Führung eines konzentrierten Verfahrens in möglichst einer einzigen Tagsatzung gleich zur mündlichen Verhandlung³⁰;
6. unter Umständen mündliche Verhandlung noch am Tage der Klageanbringung³¹;
7. effizientere gerichtliche Protokollierung³²;
8. Verschärfung der Säumnisfolgen³³.

22 Siehe oben unter § 4/I./14.

23 Siehe oben unter § 4/I./15.

24 Siehe oben unter § 4/I./16.

25 Siehe oben unter § 4/I./17.

26 Siehe oben unter § 4/II./2./a).

27 Siehe oben unter § 4/II./2./b).

28 Siehe oben unter § 4/II./2./c).

29 Siehe oben unter § 4/II./2./d).

30 Siehe oben unter § 4/II./2./e).

31 Siehe oben unter § 4/II./2./f).

32 Siehe oben unter § 4/II./2./g).

33 Siehe oben unter § 4/II./2./h).